

RICHARD SCHMID

Zum Thema „Freiheitsstrafe“

Ein Buch, ein Roman, hat die Diskussion über die Freiheitsstrafe und ihren Vollzug wieder belebt. Ich meine den Roman von *Henry Jaeger*, „Die bestrafte Zeit“,¹⁾ der die Straftat seines Helden Labitzke, eines Kassenräubers und Einbrechers, in der Strafanstalt Saalbruch schildert. In dem Buch steckt viel Autobiographisches. Der Held bezieht seine Erlebnisse, die inneren und die äußeren, und seinen Standort vom Autor selber. Der hat dabei von seinem guten Recht Gebrauch gemacht, die Darstellung auf den Effekt hin zu verändern und zu akzentuieren. In einer Vorbemerkung salviert er sich ausdrücklich dagegen, daß man seine Schilderung als Tatsachenbehauptung nehme; man kann sich deshalb die Erörterung sparen, was Wahrheit und was Dichtung ist. Soviel ich weiß, will der Autor einiges nur „symbolisch“ gemeint haben.

Der Wert des Buches wird in erster Linie davon abhängen, inwieweit die Schilderung zwar nicht wahr im buchstäblich faktischen Sinne, aber wahrhaftig ist. Das kann man mit gewissen Einschränkungen behaupten, wobei die besten Partien verständlicherweise die sind, wo die subjektive Seite des Hafterlebnisses und die unmittelbare Umwelt des Häftlings geschildert wird. Hier ist das Buch wahrhaftig und glaubwürdig. Mit der literarischen Qualität des Buches will ich mich aber nicht befassen, sondern mit dem Licht, das es auf das leidige Problem der Freiheitsstrafe wirft.

Wichtig und willkommen scheint mir vor allem von einem solch lebhaften Geist, von einem solch intelligenten, aufnahme- und ausdrucksfähigen Menschen, wie Jaeger einer ist,

1) Verlag Kurt Desch, München 1965. Vgl. auch die Besprechung in GM 5/1965, S. 316.

eine Darstellung der Gefängnishaft aus der *Perspektive des Gefangenen*, von der Zelle aus. Haftdarstellungen von *politischen* Häftlingen gibt es viele. Aber deren Situation und deren Verhältnis zur Umwelt, zu ihrer Vergangenheit und Zukunft, ist ein ganz anderes als das des *gewöhnlichen Kriminellen*, und längst nicht so schlüssig für die Kardinalfrage, welchen Sinn die Freiheitsstrafe, so wie sie bei uns vollzogen wird, im Verhältnis zur Kriminalität hat. Nicht nur welchen Sinn, sondern ob sie überhaupt einen Sinn hat. Dieser Komplex peinlicher Probleme wird bei uns gern unter den Teppich geschoben, wie die Amerikaner so anschaulich sagen.

Vor mehreren Jahren stand einmal in der Regierungserklärung eines deutschen Bundeslands, daß die Regierung zwar der Strafrechtspflege und dem Strafvollzug ihre Aufmerksamkeit schenken werde, daß sie aber der Meinung sei, daß die staatlichen Mittel in erster Linie der gesetzestreuenden Bevölkerung zugute kommen sollten. Das ist so ungefähr, wie wenn ein Oberbürgermeister bei einer Etatrede sagen wollte, er sei der Meinung, daß die städtischen Mittel in erster Linie für die Gesunden, und erst danach für die Kranken verwendet werden sollten — also Sportstadion vor Krankenhaus. Man wende nicht dagegen ein, die Kriminellen seien an ihrem Schicksal schuld und die Kranken nicht. Es steht fest, daß viele Straffällige durch Veranlagung und Vererbung, durch unglückliche Umstände, wie Elternlosigkeit, Krieg, Entwurzelung, auf die schiefe Bahn geraten sind; und wer will andererseits bestreiten, daß viele Kranke sich ihre Krankheit durch schlechte Lebensführung zugezogen haben? Außerdem steht speziell uns Deutschen das moralische Verdammungsurteil, die pharisäische Haltung gegenüber den Kriminellen besonders schlecht an, da doch ein sehr großer Teil des deutschen Volkes in den Jahren vor und nach 1933 einer ausgesprochen kriminellen Bande Beihilfe geleistet hat. Deshalb ist es auch so ärgerlich, immer wieder feststellen zu müssen, daß Kommunal- und Landespolitiker dagegen agieren und agitieren, daß Anstalten des Strafvollzugs in ihre Bezirke oder Gemeinden gelegt werden — eine ganz inferiore Interessenpolitik und dabei so ganz unchristlich.

Um auf den Roman zurückzukommen: Das Buch kann vielen zu der Erkenntnis verhelfen — die viele Sachkundige allerdings schon lange verfechten —, daß die Freiheitsstrafe so, wie wir sie verhängen und vollziehen, ein ganz ungeeignetes Mittel der Verbrechensbekämpfung ist. Nun gibt es zwar Leute, die glauben, sich darum nicht kümmern zu müssen, und die in der Gefängnisstrafe einfach das Übel sehen, das das mit der Straftat begangene Übel ausgleiche oder das durch das Unrecht verletzte Recht wieder herstelle.

Ich gestehe, daß ich mir darunter nichts vorstellen kann. Wird denn wirklich mit der Gefängnisstrafe etwas ausgeglichen oder wiederhergestellt? Daß man seit Wegfall der Körperstrafen und der Todesstrafe (die früher ja auch für mittlere und sogar kleine Delikte im Schwange war) einfach nichts anderes weiß als die Freiheitsstrafe, ist eine magere Begründung und enthebt uns vor allem nicht der Verpflichtung, dieser Strafe einen Sinn zu geben. Und ferner: Woher nehmen wir den Maßstab, das Übel einer Straftat in Zeit zu bemessen und auszudrücken? Für die Bemessung der Schuld, die uns ganz verborgene Wurzeln, wer weiß wo, hat, fehlt uns jeder sichere Anhaltspunkt. Deshalb ist die moderne Menschheit von dem für uns inhaltsleer gewordenen Vergeltungs- und Ausgleichsstandpunkt abgekommen; sie möchte der Strafe einen rationalen Sinn geben, nämlich die Verbrechensbekämpfung. Der besteht vor allem darin, den Täter vom Wege des Verbrechens abzubringen, oder, wie man sagt, ihn zu resozialisieren, und in Fällen, wo das nicht möglich erscheint, ihm die Möglichkeit zu weiteren Verbrechen zu nehmen. Schließlich noch, andere mögliche Täter von Verbrechen abzuschrecken. Das Letztere ist die sogenannte Generalprävention, die für gewisse Kategorien der Kriminalität ihren guten Sinn hat und unentbehrlich ist. Aber wie gesagt, einen vernünftigen Sinn muß die Freiheitsstrafe haben.

Hat sie diesen Sinn bei den Tätern, die in der Hauptsache unsere Gefängnisse füllen, also bei denen, die einige Monate oder Jahre zu verbüßen haben, und bei denen nicht feststeht, daß sie schlechtweg unverbesserlich sind? Je mehr man sich mit den Fakten beschäftigt, um so mehr kommt man zu der Verneinung dieser Frage, ja gar zu der Vermutung, daß die Haft negativ wirkt und daß mancher erst durch die Haft unverbesserlich wird. Die Strafjustiz wäre demnach einem Arzt zu vergleichen, der eine Arznei verschreibt, ohne die Konstitution des Patienten und die Wirkung der Arznei zu kennen. Daß mancher diese Kur übersteht, ist nicht das Verdienst des Arztes; es beweist nur die Widerstandskräfte des Patienten, wie sie etwa im Fall-des Strafgefangenen Jaeger vorhanden waren. Sein Buch und seine Begabung bezeugen geistige Widerstandskräfte, die nur wenige haben werden. Auch scheint bei ihm speziell, was ich rühmend bemerken will, einige Vernunft und Einsicht bei der Anwendung des Mittels gewaltet zu haben.

Aus dem, was uns seine Erzählung lehrt, will ich nur einige Punkte herausgreifen.

Besonders anschaulich und glaubhaft wird in der Jaegerschen Schilderung folgendes unlösbare Dilemma: Wird der Gefangene isoliert, so ist er, Hirngespinsten und Phantasien, Hypochondrien, Depressionen und Minderwertigkeitsgefühlen, Anwandlungen von Größenwahn und Selbstmitleid, Vorstellungen der albernsten und unrealsten Sorte ausgeliefert, Zuständen, die sich bei Leuten, die in normalem Kontakt und unter der Kontrolle der familiären oder beruflichen Umwelt stehen, nicht halten können. Sein armer Geist ergreift die Flucht in eine fiktive Welt, da ihm die reale Welt verschlossen oder nicht erträglich ist. Wird er aber nicht isoliert, so wirkt dieser Kontakt mit Mitgefangenen oft rein negativ, nicht nur, weil es sich bei seinen Genossen auch um schadhafte Menschen handelt, sondern, weil der Druck und die Überwachung naturgemäß eine gemeinsame Front der Feindschaft gegen die bedrückende Obrigkeit erzeugt.

Überhaupt ist es so eine Sache mit dem Prinzip der „Ordnung und Sicherheit“, das, von den Beamten aus gesehen, das alles beherrschende Gesetz des Anstaltsbetriebs ist. Es ist so, daß, je musterhafter die äußere Ruhe und Ordnung ist, die der Aufsichtsbeamte in seinem Dienstbereich, in den Gängen und Flügeln des Gebäudes herstellt und schätzt, um so größer die innere, angestaute chaotische Unruhe und Unordnung im moralischen und geistigen Leben der Zelleninsassen. Um so größer auch der menschliche Abstand zwischen den Bewachern und den Bewachten und um so geringer die Möglichkeit der Einwirkung auf die letzteren. Es ist eine Illusion, mit dem Prinzip des autoritären Zwangs und der Unterdrückung jeder Spontaneität andere Wirkungen zu erzielen als Gegnerschaft, Heuchelei, Überlistung und Schmuggel, und die Solidarität der Gefangenen bei allem dem. Was wiederum die Beamten dazu nötigt, Spitzel unter den Gefangenen zu engagieren.

Sehr eindrucksvoll und gut ist die Schilderung der Vorführung des Gefangenen bei Beginn der Strafhaft vor der Konferenz der höheren Beamten, wobei über seine Unterbringung und Arbeit entschieden zu werden pflegt. Der Vorgang scheint mir sehr realistisch geschildert. Den Veranstaltern fehlt offenbar das Vorstellungsvermögen für die schwindelerregende Situation des Gefangenen, der vor ihnen auf einer Matte zu stehen hat, und für den Abstand zu ihm, der so riesengroß ist, daß er einen menschlichen Kontakt ausschließt. Er schließt auch aus, daß sie dabei einen richtigen Eindruck von der Person des Gefangenen bekommen.

Alles wird im übrigen beherrscht von dem rigorosen Prinzip der Sicherheit der Verwahrung; ein *circulus vitiosus*: je strenger Überwachung, Beschränkung, Mißtrauen und Kontrolle sind, um so elementarer und erfinderischer der Fluchttrieb. Sehr realistisch ist die Schilderung der Untersuchung, wie Labitzke in den illegalen Besitz eines Reißnagels und eines Stücks Pappe gekommen sein mag. Für die weitaus größte Zahl der Gefangenen ist diese Vorsicht unnötig, also schädlich, was eines der Argumente für die unbedingte Notwendigkeit ist, die Gefangenen sehr differenziert nach einzelnen Kategorien zu tren-

nen und auch innerhalb dieser Kategorien einigermaßen individuell zu behandeln. Das ist ein längst erkanntes Gebot des modernen Strafvollzugs, das leider bei seiner mangelhaften materiellen und personellen Ausstattung noch längst nicht verwirklicht ist.

Die Isolierung von der bürgerlichen Umwelt, der autoritativ geregelte Tageslauf, die Unterwerfung unter Befehle und Verfügungen ohne jede Begründung (zum Beispiel: Packen Sie Ihre Sachen zusammen, in zehn Minuten werden Sie verlegt!), die fast gänzliche Unterbindung eigener aktiver Betätigung, Regung oder Entscheidung, schwächen die Widerstandskraft gegen Einflüsse jeder Art, von innen und von außen, wie sie nach der Haft an den Gefangenen herantreten.

Noch ein paar weitere Bemerkungen sind zu dem Buch zu machen: Jaeger und der Gefängnisgeistliche Dr. *Kühler*, der ihn in der Anstalt betreut und gefördert hat und der dem Buch ein Begleitwort mitgegeben hat, kämpfen besonders gegen das, was sie die Ausbeutung der Arbeitskraft der Gefangenen durch den Staat nennen. Sie meinen, daß man diese Arbeitskraft einigermaßen normal entlohnen, statt mit den zur Zeit gezahlten ganz geringen, mehr oder minder nominellen Beträgen, und den Verdienst für die Wiedergutmachung des Schadens aus der Straftat verwenden solle. Sie versprechen sich davon auch eine gute Wirkung auf den Gefangenen selbst. Das ist ein schöner Gedanke, aber als Praktiker, der die Sache von allen Seiten kennt, halte ich sowohl seine Voraussetzungen für irrig, wie seine Verwirklichung für schwierig, ja unmöglich, wenn sie gerecht sein soll. Die Behauptung von der Ausbeutung stimmt nicht. Die Arbeitsbetriebe der Strafanstalten sind durch vielfältige Umstände so sehr eingeschränkt und so wenig produktiv und im Ganzen so teuer, daß von Ausbeutung nicht gesprochen werden kann. Ein Schadensausgleich im Einzelfall wäre nur in einer Minderzahl von Fällen rechtlich und faktisch realisierbar. Man denke an die vielen Fälle, wo der Schaden nicht vermögensrechtlich ist, wo er so hoch ist, daß der Arbeitsverdienst dagegen nicht in Betracht käme, wo eine Arbeitsleistung aus irgendwelchen Gründen nicht erbracht wird, wo ein Schaden nicht entstanden ist, weil es nur zum Versuch gekommen ist.

Viel realistischer scheint mir der zur Zeit in England diskutierte Plan, eine allgemeine staatliche Ersatzpflicht für Schäden aus strafbaren Handlungen einzuführen, ausgehend von dem Gedanken, daß der Staat oder die Gesellschaft für die Straftat, oder vielmehr für ihre Nichtverhinderung, eine gewisse Verantwortung hat und daß es Sache des Staates ist, soziale Ungleichheit und Not, die aus Verbrechenfolgen entstehen, zu beheben.

Eine weitere Bemerkung: Der Jaegersche Roman bestärkt mich in der Auffassung, daß für Beschwerden und Eingaben aus der Haft heraus eine Instanz geschaffen werden sollte, die außerhalb der Justiz steht. Es zeigt sich immer wieder, daß die Solidarität der einzelnen Beamtenkörper zuweilen verhindert, daß begründete Mißstände nach außen sichtbar werden, was bekanntlich das beste und das eigentlich demokratische Mittel ihrer Abstellung ist. Es haben sich Fälle zugetragen, wo Gefängnisverwaltungen mit Hilfe des immer brauchbaren und mißbrauchbaren Begriffs der Ordnung in der Anstalt und der Briefzensur mißliebige Beschwerden behindert oder gar verhindert haben. Neuerdings gibt es zwar auch die Anrufung eines Gerichts für solche Beschwerden, aber nur bei Verletzung formeller Rechte, nicht bei sonstigen sachwidrigen Beschränkungen, Maßnahmen oder Schikanen, und nur wenn der behördliche Instanzenzug erschöpft ist.

Meiner Meinung nach sollte auch der tausendfache Mißbrauch durch Querulanten und Querköpfe nicht davon abhalten, den begründeten Beschwerden nachzugehen und abzuhefen. Dazu sollte eine Stelle geschaffen werden, die außerhalb der Ressortverwaltung steht. Das gilt natürlich nicht nur für die Justiz, sondern für alle Verwaltungen. Ich denke dabei an eine Einrichtung nach Art des in anderthalb Jahrhunderten bewährten schwedischen *Ombudsmann*, der von einem Parlamentsausschuß gewählt wird, dem Parlament verantwortlich ist und öffentlich Bericht gibt und Rede und Antwort steht.